



Aarau, 17. August 2020
GV 2018 – 2021 / 161

Botschaft an den Einwohnerrat

Corona-Virus 2020: Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat am 8. Juni 2020 die von Christoph Waldmeier (EVP), Peter Roschi (CVP), Eva Schaffner (SP) und Thomas Waldmeier (Grüne) sowie Mitunterzeichnende eingereichte dringliche Motion "Überbrückungs- und Nothilfe für Kulturschaffende in der Coronakrise" überwiesen. Für die Unterstützung im Kulturbereich soll ein Betrag von 40'000 Franken zur Verfügung gestellt werden.

Die Motion soll mit dem beiliegenden Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich (Anhang 1) umgesetzt werden.

Unterstützt werden ausschliesslich in Aarau wohnhafte Kulturschaffende oder Vereinigungen aus dem Kulturbereich mit Sitz in Aarau. Die Unterstützung erfolgt in Abstimmung mit bereits bestehenden Hilfsangeboten von Bund, Kanton und Stadt. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die städtischen Leistungen werden in Form von Erwerbsausfallersatz, Übernahme von Grundgebühren für bis am 31. Dezember 2020 durchgeführte kulturelle Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und in Gebäuden der Stadt und durch administrative Unterstützung erbracht.

2. Ziel

Das Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich (Anhang 1) wird gutgeheissen.

3. Umsetzung

Es soll ein Verpflichtungskredit im Betrag von 40'000 Franken für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Erwerbsausfälle (§§ 4 ff.) und anfallende Gebühren (§ 7) zwischen dem 13. März und dem 31. Dezember 2020 zur Verfügung stehen. Die Leistungen werden nach dem Prinzip "first come, first serve" erbracht, bis die Mittel ausgeschöpft sind.

Die städtischen Leistungen sollen in Aarau lebenden Kulturschaffenden zufließen. Den natürlichen Personen sind Vereinigungen mit Sitz in Aarau gleichzustellen. Unter Vereinigungen



gen sind juristische Personen wie etwa eine Aktiengesellschaft oder ein Verein zu verstehen, aber auch Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aber mit einem rechtlichen Sitz, wie etwa eine Kollektivgesellschaft.

Die Unterstützung der Aarauer Kulturschaffenden ist richtig und wichtig. Allerdings soll diese im Verhältnis und in Abstimmung bereits bestehender Hilfsangebote und/oder bereits erfüllter städtischer Leistungen stehen. Für natürliche Personen richtet sich die Bemessung des Erwerbsausfallersatzes (§§ 4 ff.) nach den für die Geltendmachung von materieller Hilfe geltenden Grundsätzen. Für Vereinigungen wird pro Vollzeitstelle eine Überbrückungshilfe von maximal 2'500 Franken pro Monat ausgerichtet. Da die Leistung in Bezug auf den Erwerbsausfallersatz subsidiär angelegt ist, ist seitens der Gesuchstellenden glaubhaft aufzuzeigen, welche Antragsstellungen bei Bund und Kanton erfolgt sind, in welcher Form und in welcher Höhe Hilfsleistung erbracht worden sind und in welcher Höhe sich der weitere Bedarf bewegt.

Zusätzlich übernimmt die Stadt für bis am 31. Dezember 2020 durchgeführte kulturelle Aufführungen auf öffentlichen Plätzen und in Gebäuden der Stadt die Grundgebühren, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits eine Reservation vorlag, oder ein Anlass, welcher aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 abgesagt werden musste, nachgeholt wird (§ 7).

Nach Einreichung der Gesuche werden diese durch die Kulturstelle geprüft und zeitnahe beantwortet und ausgezahlt. Ziel soll es sein, das kulturelle Schaffen Einzelner und kultureller Vereinigungen in Aarau so zu stabilisieren, dass deren weitere Wirken und Bestehen in Aarau gesichert wird. Neben der finanziellen Hilfe erfolgt weiterhin und nach Bedarf administrative, beratende Unterstützung durch die Kulturstelle zulasten des ordentlichen Budgets (§ 8).

Sollte sich auch nach dem 31. Dezember 2020 die Situation nicht entspannt haben oder/und der bestehende Betrag in Höhe von 40'000 Franken nicht ausreichend sein, wäre die Situation nochmals neu zu beurteilen und allenfalls eine Nachfolgeregelung zu finden.

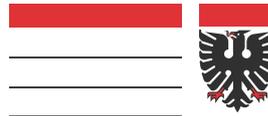
Detailliertere Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen können dem Erläuterungsbericht in Anhang 2 entnommen werden.

4. Kostenfolge

Die Überbrückungshilfe im Kulturbereich wird über einen Verpflichtungskredit von 40'000 Franken zu Lasten der Rechnung 2020 finanziert. Die administrative Unterstützung gemäss § 8 wird aus dem ordentlichen Budget finanziert.

5. Vernehmlassung

Zwischen dem 29. Juni und dem 3. August 2020 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zum Entwurf für das Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben eine politische Partei (SP Aarau) und



drei Interessenverbände aus dem Kulturbereich Verein (Q Aarauer Kultur, visarte aargau und Aargauischer Kulturverband). Zusätzlich gingen vier anonyme Stellungnahmen ein. Alle Vernehmlassenden stimmen dem Vorschlag des Stadtrats im Wesentlichen zu. Die Einzelheiten können dem Vernehmlassungsbericht in Anhang 1 entnommen werden. Der Stadtrat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Anpassungen im Entwurf haben sich daraus keine ergeben.

Der Verein Q Aarauer Kultur wünschte sinngemäss, dass die Leistungen differenziert nach einzelnen Bedürfnissen aufgeteilt werden. Die Bildung einzelner Töpfe ist aber nicht sinnvoll: Eine Differenzierung nach einzelnen Leistungen wäre einerseits schwierig, zudem würden damit die einzelnen Anspruchsberechtigten eingeschränkt. Auch eine Priorisierung nach der Dringlichkeit und Notlage der betroffenen Kulturschaffenden und -institutionen – wie sie etwa der Aargauische Kulturverband, aber auch die SP Aarau fordern – erscheint nicht sachgerecht. Es kann davon ausgegangen werden und ist zumutbar, als dringlich erachtete Gesuche aufgrund einer Notlage raschmöglichst einzureichen. Die Unterstützung von Aarauer Kulturschaffenden erfolgt auf verschiedenen Ebenen (Bund, Verbände, Kanton) und die Mittel gemäss diesem Reglement unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität (§ 4 Abs. 1).

Verschiedentlich wurden die begrenzten Mittel von 40'000 Franken als zu knapp gerügt: Der eingesetzte Betrag entspricht aber der Forderung in der Motion und steht für alle Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Dies umfasst Leistungen für Erwerbsausfälle (§§ 4 ff.) und anfallende Gebühren (§ 7) zwischen dem 13. März 2020 und dem 31. Dezember 2020. Einzig die administrative Unterstützung gemäss § 8 wird aus dem ordentlichen Budget finanziert. Das Zurverfügungstellen von weiteren finanziellen Mitteln ist allerdings denkbar. Auch eine zeitliche Ausdehnung, je nach Entwicklung der Coronakrise, ist möglich. Hierfür bräuchte es einen Antrag des Stadtrats an den Einwohnerrat auf Anpassung des Reglements mit gleichzeitiger Erhöhung des Verpflichtungskredits. Dies wäre zu gegebener Zeit zu prüfen.

Die SP Aarau forderte zudem, dass im Sinne der Gleichbehandlung allen Kulturveranstaltungen auf Antrag, ganz oder teilweise die Grundgebühren erlassen werden, solange die eingeschränkte Pandemielage anhält. Hiervon ist aus den folgenden Gründen abzusehen: Von der Überbrückungshilfe sollen diejenigen Kulturschaffenden profitieren, die direkt aufgrund von Covid-19-Einschränkungen betroffen sind. Dies trifft zu auf Veranstaltungen, welche vor dem Lockdown am 13. März 2020 bereits geplant waren oder Anlässe, welche aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 abgesagt werden mussten und nachgeholt werden, nicht aber auf Anlässe, welche unter den aktuellen Gegebenheiten geplant werden können. Aktuell geplante kulturelle Veranstaltungen haben die Möglichkeit, über die (ordentliche) Kulturförderung Unterstützung zu erhalten.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

1. Das Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich (Anhang 1) wird gutgeheissen.
2. Die dringliche Motion "Überbrückungs- und Nothilfe für Kulturschaffende in der Coronakrise wird abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich
2. Erläuterungsbericht zum Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht zum Entwurf des Reglements über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich